



13. Juni 2008

CH-3003 Bern, EFV, GwG, tma

A-Priority

An alle anerkannten
Selbstregulierungsorganisationen

Referenz/Aktenzeichen: 110-8/BSRO 2008/ds
Bern, 13. Juni 2008

Kunden-Devisenhändler

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. April 2008 ist die Änderung des Art. 3a Abs. 3 lit. c der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02) betreffend Kunden-Devisenhändler in Kraft getreten. Kunden-Devisenhändler, also Devisenhändler die Geld von Kunden entgegennehmen und für diese Devisengeschäfte tätigen, unterstehen damit neu dem Bankengesetz.

Vor der Änderung der Bankenverordnung beschränkte sich die Regulierung der Kunden-Devisenhändler auf das Geldwäschereigesetz (GwG). Als Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG waren diese Unternehmen verpflichtet, sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen oder sich der direkten Aufsicht der Kontrollstelle zu unterstellen. Mit der Änderung der Bankenverordnung gelten Kunden-Devisenhändler als spezialgesetzliche Finanzintermediäre und bedürfen zur Tätigkeitsausübung einer Bankbewilligung der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK).

Zusammen mit der Änderung von Art. 3a Abs. 3 lit. c BankV wurde mit Art. 62a BankV eine Übergangsbestimmung erlassen. So müssen sich sämtliche Kunden-Devisenhändler innert drei Monaten ab Inkrafttreten der neuen Regelung, d.h. bis zum 30. Juni 2008 bei der EBK melden und innert einem Jahr den Anforderungen des Bankengesetzes genügen und bei der EBK ein Bewilligungsgesuch stellen.

Aufgrund dieser neuen Rechtslage und unter Berücksichtigung der erwähnten Übergangsregelung möchten wir festhalten, dass die Kontrollstelle (ab 1. Januar 2009 die FINMA für den Aufsichtsbereich gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG) und die SRO bis zum 31. März 2009 für die bewilligten bzw. angeschlossenen Kunden-Devisenhändler zuständig bleiben. Ab diesem Zeitpunkt fallen Kunden-Devisenhändler, welche bis zum diesem Termin bei der EBK (ab

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Kontrollstelle GwG, Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 31 323 39 94, Fax +41 31 323 52 61
info@gwg.admin.ch
www.gwg.admin.ch

dem 1. Januar 2009 die FINMA im Bankenbereich) noch kein Bewilligungsgesuch eingereicht oder ihre unter das Bankengesetz fallende Tätigkeit nicht eingestellt bzw. entsprechend umstrukturiert haben, vollständig unter die Aufsicht der EBK und aus dem Aufsichtsbereich der Kontrollstelle und der SRO.

Ein Kunden-Devisenhändler, der bis zum 31. März 2009 die entsprechenden Vorkehrungen nicht getroffen hat, verletzt somit ab diesem Datum das Finanzmarktrecht und namentlich das Bankengesetz. Wir möchten in Erinnerung rufen, dass eine solche Verletzung geeignet ist, den Ruf eines Finanzintermediärs und damit die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage zu stellen. Ist eine SRO nach Ablauf der erwähnten Übergangsfrist im Besitze von Anzeichen, dass ein ihr angeschlossener Kunden-Devisenhändler die notwendigen Vorkehrungen nicht getroffen hat, obliegt ihr die Pflicht, diesen Sachverhalt zu untersuchen sowie bei Bedarf und in Anwendung ihrer Regelwerke die notwendigen Massnahmen anzuordnen (vgl. auch Schreiben der Kontrollstelle an alle anerkannten SRO vom September 2006 „Massnahmen der SRO zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes – Widerhandlungen gegen die Finanzmarktgesetzgebung).

Für weiterführende Informationen zur neuen Rechtslage verweisen wir auf den Erläuterungsbericht der EBK zur erwähnten Verordnungsänderung (www.ebk.admn.ch -> Aktuelles -> Publikation vom 7. April 2008) sowie auf das ergänzte Rundschreiben der EBK über die gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes (EBK-RS 96/4, abrufbar unter www.ebk.admin.ch -> Publikationen).

Schliesslich möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wir der EBK amtshilfweise sämtliche Namen und Adressen der in unserer Datenbank unter dem Tätigkeitsfeld „Devisenhandel“ registrierten SRO-Mitglieder übermittelt haben. Gestützt darauf, hat die EBK diese Unternehmen angeschrieben und ihnen Informationen zur Unterstellungspflicht der Kunden-Devisenhändler übermittelt. Gleichzeitig werden diese SRO-Mitglieder über die oben erwähnte Übergangsbestimmung informiert. Eine Kopie des entsprechenden Schreibens sollten Sie von der EBK in den nächsten Tagen erhalten.

Wir überlassen es selbstverständlich Ihnen, die potentiell von der neuen Regelung betroffenen Mitglieder zusätzlich zu informieren und/oder deren GwG-Revisionsstellen mit entsprechenden Aufträgen zur Sachverhaltsabklärung anlässlich der periodischen Revisionen zu beauftragen.

Freundliche Grüsse

Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei



Thomas Maillard
Stv. Sektionsleiter SRO



Nadine Annaheim
Juristische Mitarbeiterin Sektion SRO



11.06.2008

Bewilligungen / Anlagefonds

2008-06-03/382

- An alle Devisenhändler
- An alle Effekthändler

Kunden-Devisenhändler / Anpassung der Bankenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir machen Sie auf eine Revision der Bankenverordnung¹ aufmerksam, die am 1. April 2008 in Kraft getreten ist und Ihr Unternehmen möglicherweise betrifft. Gemäss revidiertem Art. 3a Abs. 3 lit. c BankV gilt die Tätigkeit von Devisenhändlern, die für ihre Kunden Konten zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen (vgl. rev. EBK-RS 96/4², Rz. 10^{ter}), neu als Entgegennahme von Publikumseinlagen, welche bewilligten Banken vorbehalten ist.

1. Betroffene Institute: Kunden-Devisenhändler

Von der Änderung betroffen ist primär die Tätigkeit des Kunden-Devisenhändlers, der Geld von Kunden auf einem auf seinen Namen lautenden Konto entgegennimmt. Die Kunden erteilen ihm Handelsaufträge, die er als Gegenpartei abwickelt. Den Kunden steht gegenüber dem Kunden-Devisenhändler lediglich ein Anspruch auf Rückerstattung des Geldes in der jeweiligen Währung respektive zum jeweiligen Wechselkurs zu. Im Falle einer Insolvenz des Händlers ist dieser Anspruch weder privilegiert noch besteht ein Ab- oder Aussonderungsrecht.

2. Nicht betroffene Institute

- Reine Vermögensverwalter, die keine Devisenhandelsgeschäfte in eigenem Namen führen. Ihre Kunden verfügen über ein auf ihren Namen lautendes Konto bei einer Bank. Die Gelder fliessen direkt oder über ein reines Abwicklungskonto des Vermögensverwalters an die Bank. Es handelt sich dabei um den klassischen unabhängigen Vermögensverwalter, der im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats auch Devisen einsetzt.

¹ Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung; BankV) vom 17. Mai 1972 (SR 952.02), Änderung vom 14. März 2008.

² Rundschreiben der Eidg. Bankenkommision: Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes (Publikumseinlagen bei Nichtbanken) vom 22. August 1996 (Letzte Änderung: 20. Mai 2008).



- Reine Vermittler, die Devisenhandelsaufträge weiterleiten, ohne gegenüber dem Kunden für die Rückerstattung des Geldes Parteistellung zu erlangen.
- Bargeldtransfer: Annahme von Geldern, die zur unmittelbaren Weiterleitung an Dritte bestimmt sind, sofern die Gelder nur kurzfristig beim Institut verweilen, kein Zins bezahlt wird, sich die Transaktion in einem abgeschlossenen Einzelauftrag erschöpft und keine andauernde Kontobeziehung mit dem Überweisenden besteht.
- Wechselstuben, die den kurzfristigen Austausch von Münzen und Banknoten bezwecken.
- Effektenhändler: sämtliche Effektenhändlerkategorien, inklusive Kundenhändler, soweit sie keine Devisengeschäfte im nicht standardisierten Bereich (Devisenkassa-/Devisentermingeschäfte) gemäss Ziff. 1 vorstehend ausüben.

Zudem ist die Entgegennahme von Publikumseinlagen bewilligungsfrei gestattet, wenn eine dem Bankengesetz unterstellte Bank die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen vollumfänglich garantiert (Ausfallgarantie, vgl. EBK-RS 96/4, Rz. 34).

3. Übergangsrecht

Bestehende Devisenhändler, die aufgrund dieser Verordnungsänderung neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten, d.h. bis am **30. Juni 2008**, bei der Eidg. Bankenkommision zu melden. Sie müssen innert einem Jahr ab Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes genügen und ein Bewilligungsgesuch für eine Bank³ stellen oder ihre Devisenhandelstätigkeit einstellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung dürfen sie ihre Tätigkeit fortführen (Art. 62a BankV).

Im Zweifel über die Unterstellung unter das Bankengesetz ist ebenfalls eine Meldung zu erstatten. Die Ausübung einer Devisenhandelstätigkeit ohne Bewilligung ist strafbar (Art. 46 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BankG).

4. Meldung

Die Meldung hat die genaue Adresse, eine zuständige Kontaktperson und eine genaue Beschreibung der Tätigkeit (im Bereich des Devisenhandels) zu enthalten. Der Meldung sind die Statuten, ein Handelsregisterauszug, die letzte Jahresrechnung (inkl. Jahresbericht, falls vorhanden) beizulegen, sofern diese Unterlagen der Eidg. Bankenkommision nicht bereits zugestellt worden sind.

³ Vgl. für Bewilligungsgesuche von Banken die entsprechende Wegleitung, publiziert auf der EBK-Homepage (www.ebk.ch).



Eidgenössische Bankenkommision
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'DR', written in a cursive style.

Daniel Roth
Leiter Unterstellungsfragen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Geiger', written in a cursive style.

Hansueli Geiger
Leiter Bewilligungen

Kopie an: - Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
 - alle von der Kontrollstelle anerkannten SRO's